

Badeordnung Sofienbad Rosenfeld



§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Ihre Beachtung liegt daher im eigenen Interesse eines jeden Badegastes.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Beim Betreten des Bades unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Bei Veranstaltungen durch die Schulen und bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Sportlehrer bzw. Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2 Badegäste

1. Das Bad und seine Einrichtungen können im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung gegen Entrichtung des festgelegten Eintrittsgeldes von jedermann benutzt werden.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (Im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
3. Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
4. Kinder unter 6 Jahren und ältere Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren ausschließlicher Verantwortung benutzen.

§ 3 Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgelts eine Eintrittskarte. Sie ist dem Freibadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht benützte Karten wird nicht erstattet.

§ 4 Badezeiten

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben und am Freibadeingang angeschlagen.
2. Der Aufsichtsführende kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.
3. Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
4. Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 5 Freibadbenutzung

1. Die Freibadeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallkörbe zu benützen. Bei absichtlichen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt bis zu 30,00 € erhoben werden.
2. Findet ein Badegast Verunreinigungen oder Beschädigungen in Badeeinrichtungen vor, so hat er dies sofort dem Freibadpersonal mitzuteilen.
3. Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.
4. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

§ 6 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Freibadpersonal.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
3. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benützen.

§ 7 Körperreinigung

1. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln untersagt.
3. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.

§ 8

Verhalten im Freibad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten oder der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Umkleidekabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.
3. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in den Nichtschwimmerbereich; Kinder unter 6 Jahren dürfen den Nichtschwimmerbereich nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen. Die Beckenumgänge des Schwimm- und Sprungbeckens dürfen Nichtschwimmer nicht betreten.
4. Die Benutzung der Sprungblöcke und der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten bei Anwesenheit einer Aufsicht gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei freigegebenem Sprungblock ist untersagt. Beim Springen ist darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person den Sprungblock betritt.

Bei Benützung der Rutsche ist darauf zu achten, dass der Einmündungsbereich der Rutsche frei ist. Das Rutschen im Stehen ist untersagt.

5. Es ist nicht gestattet:
 - a) andere Badegäste zu belästigen,
 - b) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - c) auf den Beckenumgängen umherzurennen oder an den Einstiegen zu turnen,
 - d) seitlich vom Beckenrand hineinzuspringen,
 - e) auf der Trennwand zwischen Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich herumzuturnen,
 - f) der Aufenthalt im Wasser bei Gewittern,
 - g) das Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser,
 - h) das Rauchen in den Kabinen und sonstigen geschlossenen Räumen,
 - i) das Wegwerfen von Zigarettensummeln, Glas oder anderen verletzenden Gegenständen,
 - j) das Lärmen, Singen, Pfeifen sowie der über ein vertretbares Maß hinausgehende Betrieb von Radio- oder Tonband- oder sonstigen Abspielgeräten und anderen Musikinstrumenten.
 - k) Das Fotografieren von Badegästen ohne deren Einwilligung.
6. Ballspiele sind nur auf der oberen Liegewiese erlaubt.

§ 9

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal sorgt für die Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung. Seinen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Badegäste, die trotz Ermahnung gegen die Ordnung verstoßen, aus dem Freibad zu verweisen. Diesen Personen kann der Zutritt zeitweise oder auf Dauer untersagt werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
3. Körperverletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 10 **Fundsachen**

Fundgegenstände sind an das Freibadpersonal abzugeben. Hierüber wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 **Haftung**

1. Die Benutzung des Freibades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, als Eigentümerin, das Bad und die sonstigen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Eine Haftung der Stadt für Schäden, welche Badegästen durch Dritte zugefügt werden sowie für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Freibadordnung entstehen, ist ausgeschlossen. Solche Schadensersatzansprüche sind unmittelbar gegen den Verursacher geltend zu machen.
2. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen an Vereine und andere Veranstalter erfolgt ausschließlich auf deren Gefahr. Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen stehen. Haft- und Rückgriffansprüche des Vereins gegen die Stadt und deren Bedienstete bzw. Beauftragte werden ausgeschlossen. Weiterhin haftet der Veranstalter für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugängen durch die Nutzung entstehen. Die Stadt kann je nach Veranstaltung vom Benutzer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen oder Kleidungsstücke wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.
4. Für Geld und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
5. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge aller Art, ihres Zubehörs und ihrer Ladung.

Rosenfeld, 20. März 2006

gez.

Thomas Miller
Bürgermeister